

BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2018

§ 1 Finanzverantwortung Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Bezirksgruppe ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die ordnungsgemäße Buchführung.

§ 2 Sonderbeiträge

- (1) Bürgermeister*innen und Stadträt*innen leisten Sonderbeiträge in Höhe von 18% der Grunddiät bzw. des Grundgehaltes nach Besoldungsordnung bei politischen Wahlbeamt*innen. Für Bezirksverordnete beträgt der Sonderbeitrag 55% der Grundaufwandsentschädigung.
- (2) Bürgermeister*innen und Stadträt*innen können für zu versorgende Kinder einen Abschlag in Höhe von € 150,00 je Kind vornehmen. Bezirksverordnete können für zu betreuende Kinder einen Abschlag in Höhe von € 100,00 insgesamt vornehmen.
- (3) Sonderbeiträge von anderen Mandatsträger*innen auf Bezirksebene wie Bezirksverordnetenvorsteher*in, stellvertretende Bezirksverordnetenvorsteher*in, Fraktionsvorsitzende betragen darüber hinaus 25% der zusätzlichen Aufwandsentschädigung.
- (4) Für Sitzungsgelder sowie Fahrtgeld werden keine Sonderbeiträge abgeführt.

- (5) Über Ausnahmen (z.B. übermäßig und unzumutbar empfundener finanzieller Verlust durch Zurückstecken im Beruf für das Amt in der Bezirksverordnetenversammlung BVV) sowie Härtefälle (zum Beispiel Krankheit, Insolvenz, extrem geringes Einkommen) entscheidet die Diätenkommission auf Antrag im Einzelfall.
- (6) Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines jeden Monats, an den Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Charlottenburg-Wilmersdorf zu entrichten.
- (7) Parteilose Amts- und Mandatsträger*innen, die durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Charlottenburg-Wilmersdorf nominiert wurden, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls.

§ 3 Diätenkommission

- (1) Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Charlottenburg-Wilmersdorf richtet eine Diätenkommission ein. Sie besteht aus einem Mitglied das von der Kreismitgliederversammlung gewählt wird, einem Mitglied, das von der BVV-Fraktion gewählt wird und der/dem Schatzmeister*in.
- (2) Mitglieder der Bezirksgruppe, die selbst eine Ausnahme bezüglich des Sonderbeitrags in Anspruch nehmen, können nicht in die Diätenkommission gewählt werden.
- (3) Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen.
- (4) Der/die Schatzmeister/in überwacht die Zahlungseingänge und informiert die Diätenkommission vierteljährlich über den Stand derselben.
- (5) Die Diätenkommission setzt sich mit säumigen Zahlern in Verbindung und klärt die Situation.
- (6) Die Diätenkommission tagt auf Antrag der/des Finanzverantwortlichen des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Charlottenburg-Wilmersdorf oder einer/s Mandatsträger/in und nicht öffentlich.
- (7) Mit dem Haushalt kann, sofern rechtlich zulässig, auf einer Mitgliederversammlung (Bezirksgruppe) eine Liste der Mandatsträger*innen veröffentlicht werden, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge dargestellt wird.

§ 4 Kinderbetreuung

- (1) Für Mitglieder des Vorstandes, die an Bezirksgruppen und Vorstandssitzungen teilnehmen, Delegierte des Landesausschusses, für die Teilnahme an Sitzungen des Landesausschusses sowie für gewählte Sprecher*innen die in ihrer Funktion

an Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes teilnehmen, organisiert der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Charlottenburg-Wilmersdorf eine Kinderbetreuung.

- (2) Soweit andere Teilgliederungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten, ist vorrangig dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.
- (3) Bürgermeister*innen, Stadträt*innen und Bezirksverordnete haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung.
- (4) Delegierte zur LDK und zur BDK haben keinen Anspruch auf Kinderbetreuung gegenüber dem Kreisverband.
- (5) Der Bedarf der Kinderbetreuung soll mindestens 48 Stunden vor der betreffenden Sitzung dem Kreisvorstand bzw. bei der Kreisgeschäftsführung angezeigt werden. Soweit für eine Veranstaltung ein Bedarf für Kinderbetreuung in mehreren Fällen besteht, soll durch den Kreisvorstand bzw. der Kreisgeschäftsführung eine gemeinsame Sammelbetreuung organisiert werden.
- (6) Im Übrigen beauftragen die Menschen mit Erziehungsaufgaben eine Kinderbetreuung, deren Kosten nach Maßgabe der Ziffer 7 erstattet werden.
- (7) Die Kosten für die Kinderbetreuung übernimmt der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Charlottenburg-Wilmersdorf in tatsächlicher Höhe (gegen Nachweis, siehe „§ 5 Allgemeine Erstattungsregelungen“) höchstens jedoch bis zu einem Stundensatz der dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht, für die Dauer der Sitzung bzw. der Veranstaltung.
- (8) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag auch beschließen die Kinderbetreuungskosten für eine andere als die oben genannte Veranstaltung bzw. Person zu übernehmen.

§ 5 Allgemeine Erstattungsregelungen

- (1) Erstattungsfähig, für Ausgaben aller Art, die durch den Kreisverband erstattet werden, sind ausschließlich Rechnungen, die folgende Daten enthalten müssen:
 - Rechnungssteller (Name, Anschrift),
 - die erbrachte Leistung,
 - Liefer- bzw. Rechnungsdatum und
 - Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- (2) Rechnungen sind bis zum Ende des Folgemonats in der Kreisgeschäftsstelle einzureichen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Alle vorherigen Versionen der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Charlottenburg-Wilmersdorf verlieren hiermit ihre Gültigkeit und werden durch die vorliegende Fassung ersetzt.
- (2) Die vorliegende Beitrags- und Kassenordnung tritt zum Beginn des Folgemonats nach dem satzungsgemäßen Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von Charlottenburg-Wilmersdorf in Kraft.